Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 80

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. Dezember 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken; den Verkehr mit Brennholz; die Arzneitaxe; des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern: Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen.

Verordnung.

(Vom 24. November 1920.)

Den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken.

Die Ziffer II der Anlage zu der Verordnung vom 21. Mai 1895, den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131), erhält folgende abgeänderte Fassung:

Die Bezugsstätten — Höchster Farbwerke in Höchst am Main, Merk'sche Fabrik in Darmstadt, Serumlaboratorium Ruete Enoch in Hamburg, Sächsisches Serumwerk in Dresden, Chemische Fabrik von vormals E. Schering in Berlin, — leisten unentgeltlichen Ersatz für solche zur Einziehung bestimmte Fläschchen (§ 3 der Verordnung), welche vor Ablauf der staatlichen Gewährsdauer von 3 Jahren zur Einziehung bestimmt werden.

Karlsruhe, den 24. November 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Schmidt.

Verordnung.

(Vom 27. November 1920.)

Den Verkehr mit Brennholz.

In § 9a Absatz 3 der Verordnung vom 20. Mai 1920, den Verkehr mit Brennholz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 252), werden die Worte „eine Gebühr von 5 ℳ" ersetzt durch die Worte „eine Gebühr von 2 ℳ".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. November 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Schmidt.

Verordnung.

(Vom 30. November 1920.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Dezember 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der „Deutschen Arzneitaxe 1920, 7. abgeänderte Ausgabe" und des vom Reichsministerium des Innern festgesetzten 2. Nachtrags hierzu, der unter der Bezeichnung „Preisänderungen in der 7. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920, 2. Nachtrag zur 7. Ausgabe" in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Die Preisansätze des 1. Nachtrags (siehe Verordnung vom 29. Oktober 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 511) behalten ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 30. November 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Schmidt.

Verordnung.

(Vom 27. November 1920.)

Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November 1920, (Reichs-Gesetzblatt Seite 1901) wird bestimmt:

Im Sinne der Reichsverordnung sind

1. Landeszentralbehörde: das Arbeitsministerium, das, soweit erforderlich, mit dem Ministerium des Innern ins Benehmen tritt,
2. Demobilmachungsbehörde: der Landeskommissar als Demobilmachungskommissar.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. November 1920.

Arbeitsministerium.
J. V.
Fuchs.

Ministerium des Innern.
J. V.
Arnold.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 81

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 10. Dezember 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Arbeitsministeriums: die Dienstanweisung für das Gewerbeaufsichtsamt; der Vollzug der Gewerbeordnung; die Durchführung des Arbeiterschutzes; über das Hausarbeitsgesetz; die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf den deutschen Rheinschiffen.

Verordnung.

(Vom 2. Dezember 1920.)

Die Dienstanweisung für das Gewerbeaufsichtsamt.

§ 1.

Der Wirkungskreis des Gewerbeaufsichtsamtes umfaßt:

1. innerhalb der durch die §§ 139b und 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen die Aufsicht über die Ausführung der den Schutz der Arbeitnehmer betreffenden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze einschließlich der dazu ergangenen Verordnungen, im besonderen
   a. des Titels VII der Gewerbeordnung,
   b. der Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 23. November 1918 und 17. Dezember 1918, betreffend die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter (Reichs-Gesetzblatt Seite 1334 und 1436),
   c. der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 18. März 1919 über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (Reichs-Gesetzblatt Seite 315),
   d. der die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten an Sonn- und Festtagen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen,
   e. der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. November 1918 über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien (Reichs-Gesetzblatt Seite 1329),
   f. des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt Seite 976),
   g. des Kinderschutzgesetzes vom 20. März 1903 (Reichs-Gesetzblatt Seite 103),
2. die Aufsicht darüber, ob die dem § 16 der Gewerbeordnung unterliegenden gewerblichen Anlagen den Genehmigungsbedingungen entsprechen, wobei namentlich die Einhaltung der mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit festgestellten Bedingungen zu überwachen ist.

§ 2.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind berufen, in erster Linie durch eine wohlwollend kontrollierende, beratende und vermittelnde Tätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, die Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits mit jenen der Arbeitnehmer und des Publikums andererseits auf Grund ihrer Fachkenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehung zwischen beiden mitzuwirken.

§ 3.

Um sich von dem Zustand und Betrieb der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen eingehende Kenntnis zu verschaffen, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten diese von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. Die Revision ist besonders eingehend und in kürzeren Zwischenräumen bei solchen Anlagen vorzunehmen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder mit schädigenden und belästigenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft verknüpft ist.

§ 4.

Bei der Revision der ihrer Aufsicht unterliegenden gewerblichen Anlagen haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten vor allem darüber Kenntnis zu verschaffen, ob und inwieweit die Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Arbeitnehmer sowie die Genehmigungsbedingungen durch die Unternehmer vollzogen werden.

Auch haben sie sich darüber ein Urteil zu bilden, ob und welche Vorschriften etwa auf Grund der §§ 120a—f und 139a der Gewerbeordnung zu erlassen wären, oder inwiefern sich eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften empfiehlt.

§ 5.

Den Gewerbeaufsichtsbeamten stehen bei Ausübung der ihnen übertragenen Aufsicht die amtlichen Befugnisse der ordentlichen Polizeibehörden zu. Wenn sie bei ihren Besichtigungen Übelstände vorfinden, sollen sie deren Abstellung in der Regel zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, oder erscheint von Anfang an die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich, so haben die örtlich zuständigen Vorstände der Gewerbeaufsichtsbezirke im Wege der polizeilichen Verfügung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die §§ 120d und 139b der Gewerbeordnung und unter Beifügung einer Rechtsmittel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

belehrung die Ausführung der Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der in den §§ 120a bis f der Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Vor Erlaß der Verfügung sind in allen wichtigeren Fällen der Arbeitgeber und die gesetzliche Vertretung der Arbeitnehmer zu hören. Auch steht es den Gewerbeaufsichtsbeamten frei, Gutachten von anderen Sachverständigen, insbesondere der Bezirksbauinspektionen, der Baukontrolle oder der chemisch-technischen Versuchsanstalt einzuholen.

Die Verfügung ist dem Betriebsunternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde zu übermitteln. Eine Abschrift der Verfügung ist dem Bezirksamt und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen wird, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, zu übersenden.

Stellen die Gewerbeaufsichtsbeamten gesetzlich mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitnehmerschutzbestimmungen fest, so haben sie, wenn nicht die Besonderheiten des einzelnen Falles eine mildere Behandlung geboten erscheinen lassen, die Bestrafung herbeizuführen. Sie haben diese bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu beantragen. Mit dem Antrag ist das Ersuchen um Übersendung einer Urteilsabschrift zu verbinden. Eine Abschrift des Antrags auf Strafverfolgung ist in jedem Fall sogleich dem Bezirksamt zu übersenden.

§ 6.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat beim Arbeitsministerium als regelmäßiges Organ sachverständiger Begutachtung tätig zu sein, wenn es sich um die Erlassung von Verordnungen, von allgemeinen Anweisungen und von sonstigen wichtigeren Verfügungen handelt, welche das der Aufsicht des Gewerbeaufsichtsamtes unterstellte Geschäftsgebiet betreffen.

Von allen in den Bereich seiner Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Handhabung der Gewerbepolizei und die Verwaltung des Gewerbewesens von Bedeutung sind, hat das Gewerbeaufsichtsamt das Arbeitsministerium fortlaufend in Kenntnis zu halten.

Geschäfte, die über den Aufgabenkreis der Gewerbeaufsicht hinausgehen, dürfen von den Gewerbeaufsichtsbeamten nur im Auftrage oder mit Genehmigung des Arbeitsministeriums übernommen werden.

Die Jahresberichte gemäß § 139b Absatz 3 der Gewerbeordnung sind dem Arbeitsministerium jeweils im Laufe des Monats Februar für das abgelaufene Kalenderjahr nach der vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenen Anweisung zu erstatten.

§ 7.

Die Bezirksämter und Ortspolizeibehörden haben das Gewerbeaufsichtsamt bei Ausübung seiner Amtstätigkeit zu unterstützen, insbesondere Ersuchen um Vornahme von Revisionen durch die Polizeiorgane und die Gendarmerie zu entsprechen und ihm von den zu ihrer Kenntnis kommenden Mißständen in gewerblichen Betrieben und Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze der Arbeitnehmer erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen Nachricht zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 8.

Die Bezirksämter haben bei ihrer Tätigkeit in Angelegenheiten, welche der Gewerbeaufsicht unterstehen (§ 1) das Gewerbeaufsichtsamt zur Mitwirkung zuzuziehen. Dies gilt vor allem für die Baugenehmigung von gewerblichen Anlagen jeder Art. Bei Anlagen, die unter § 16 der Gewerbeordnung fallen, hat sich das Gewerbeaufsichtsamt auch über die zum Schutze der Nachbarschaft etwa erforderlichen Bestimmungen gutachtlich zu äußern.

Dadurch ist die Vernehmung des Bezirksarztes oder anderer technischer Behörden oder sonstiger Sachverständigen, sofern dieselbe wegen der Natur der obwaltenden technischen Fragen geboten oder angemessen erscheint oder von den Beteiligten mit Grund beantragt wird, nicht ausgeschlossen.

§ 9.

Die Ortspolizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, dem Gewerbeaufsichtsamt auf Ersuchen:

1. das Verzeichnis der von ihnen ausgestellten Arbeitsbücher (§ 107 Absatz 1 der Gewerbeordnung) und Arbeitskarten (§ 11 des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903) und die ihnen nach Maßgabe des § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen vorzulegen,
2. bei der Revision gewerblicher Anlagen Beihilfe zu leisten,
3. Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebnis Mitteilung zu machen.

§ 10.

Mit dem maschinentechnischen Referenten beim Arbeitsministerium, den technischen Bezirksbehörden (namentlich dem Bezirksarzt, dem Kreisschularzt, der Bezirksbauinspektion, der Wasser- und Straßenbauinspektion), sowie mit dem badischen Verein zur Überwachung von Dampfkesseln hat sich das Gewerbeaufsichtsamt hinsichtlich solcher Angelegenheiten ins Benehmen zu setzen, welche den Wirkungskreis dieser Stellen berühren.

§ 11.

Die Inhaber und Leiter der Anlagen, welche der Gewerbeaufsicht unterliegen, sind verpflichtet, den Gewerbeaufsichtsbeamten den Zutritt zu ihren Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, wenn sie nachts im Betrieb sind, zu gestatten, ihnen auf Verlangen die Lohnlisten und soweit es sich um die unter § 16 der Gewerbeordnung und seine Ergänzungen fallenden Anlagen handelt, die Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorzulegen (§ 31 Polizeistrafgesetzbuch).

§ 12.

Den Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft führen die Gewerbeaufsichtsbeamten durch Vorzeigen von Ausweiskarten, die vom Arbeitsministerium ausgestellt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 13.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet (§ 139 Absatz 1 Gewerbeordnung).

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1921 an die Stelle der Verordnung des Handelsministeriums vom 2. Januar 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) betreffend die Dienstanweisung für den Fabrikinspektor.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1920.

Arbeitsministerium.

Rückert.

Kleinheins.

Verordnung.

(Vom 2. Dezember 1920.)

Der Vollzug der Gewerbeordnung.

Artikel I.

Die Paragraphen 121, 139, 141 und 145 der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 24. März 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) und vom 31. Dezember 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) erhalten nachstehende Fassung. Weitere Vorschriften zur Anpassung des Vollzugs der Gewerbeordnung an die neuen Arbeitnehmerschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 121.

Als Festtage im Sinne der §§ 105a und b der Gewerbeordnung gelten die in § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) und der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. April 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 190) bezeichneten Tage.

§ 139.

Polizeiliche Verfügungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter.

Die Aufsicht über die Erfüllung der nach den §§ 120a bis f der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen wird durch das Gewerbeaufsichtsamt, die Bezirksämter und, soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch durch die Bezirksärzte ausgeübt.

Für den Erlaß der in den §§ 120d, 120f Absatz 2 und 137a Absatz 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Verfügungen sind die Vorstände der Gewerbeaufsichtsbezirke als Polizeibehörden zuständig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zur Entscheidung der gegen die Verfügung der Polizeibehörde erhobenen Beschwerde ist der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Die Beschwerde ist nach den für die Einlegung des Rekurses geltenden landesrechtlichen Vorschriften binnen 2 Wochen seit Zustellung der Verfügung beim Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen und auszuführen. Die Beschwerdeentscheidung der Zentralbehörde erfolgt durch das Arbeitsministerium.

§ 141.

Baupläne für gewerbliche Anlagen.

Ist beabsichtigt, eine gewerbliche Anlage (auch offene Verkaufsstelle) zu erbauen oder wesentliche bauliche Veränderungen daran vorzunehmen, so hat das Bezirksamt eine Fertigung der zum Zwecke der Baugenehmigung oder Bauanzeige eingereichten Pläne vor Erteilung der Genehmigung dem Gewerbeaufsichtsamt zur Bezeichnung der zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit von Arbeitern und Angestellten erforderlichen Auflagen mitzuteilen. Die Auflagen des Gewerbeaufsichtsamts sind in die Genehmigungsbedingungen aufzunehmen. Hat die Baupolizeibehörde hiergegen Bedenken, so hat sie vor Erteilung des Baubescheides die Entscheidung des Arbeitsministeriums anzurufen.

Die Pläne und Beschreibungen derartiger Anlagen sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urteil über die zum Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter beabsichtigten Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen und Kraftübertragungen, der Vorrichtungen für Lufterneuerung und Staubbeseitigung tunlich macht.

Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Überlassung der Bau- und Genehmigungsbescheide für gewerbliche Anlagen samt Lage- und Bauplänen, die mit der tatsächlichen Ausführung übereinstimmen, für seine Akten verlangen.

§ 145.

Zuständigkeiten.

Im Sinne der §§ 134e bis g der Gewerbeordnung ist untere Verwaltungsbehörde das Gewerbeaufsichtsamt, höhere Verwaltungsbehörde das Arbeitsministerium.

Artikel II.

Die §§ 146 bis 157 der Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend, vom 31. Dezember 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) bleiben, soweit sie nicht durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) oder die Anordnungen des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1334) und 17. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1436) gegenstandslos geworden sind, mit der Maßgabe in Kraft, daß die Vorstände der Gewerbeaufsichtsbezirke die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden wahrnehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel III.

In Abänderung der Anweisung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1895 zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb B II b und von Artikel III der Verordnung vom 24. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend, ist künftighin unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" (§ 105 f und § 105 c Absatz 4 Gewerbe-Ordnung) der Vorstand des Gewerbeaufsichtsbezirkes zu verstehen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1920.

Arbeitsministerium.

Rückert.

Kleinheins.

Verordnung.

(Vom 2. Dezember 1920.)

Die Durchführung des Arbeiterschutzes.

Die in den Verordnungen des Ministeriums des Innern

vom 18. Mai 1888, die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 254),

vom 13. August 1897, die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264),

vom 6. Juni 1898, die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 352),

vom 10. März 1902, die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 352),

vom 1. Oktober 1906, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 458),

vom 19. Juni 1909, die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120),

vom 14. Juli 1909, die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 286),

vom 31. Dezember 1909, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 51),

vom 15. Juni 1912, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 220),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vom 26. März 1913, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59),

vom 12. Februar 1914, die Hausarbeit in der Tabakindustrie (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 206) betreffend

dem Bezirksamt zugewiesenen Zuständigkeiten werden dem Vorstand des Gewerbeaufsichtsbezirkes übertragen, soweit es sich nicht um Zuständigkeiten der Ortspolizeibehörde in Städten mit Staatspolizei handelt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1920.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Kleinheins.

Verordnung

(Vom 2. Dezember 1920.)

über das Hausarbeitsgesetz.

Die Verordnung, das Hausarbeitsgesetz betreffend, vom 28. März 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120) wird, wie folgt, geändert:

In § 1 Ziffer 2 ist hinter „Polizeibehörde" einzufügen:

„Durch das Gewerbeaufsichtsamt in Fällen des § 7 des Hausarbeitsgesetzes."

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1921 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1920.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Kleinheins.

Verordnung.

(Vom 4. Dezember 1920.)

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf den deutschen Rheinschiffen.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 12. Oktober 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 484) wird in § 2 unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert:

„In Baden bei der Polizeibehörde zu Mannheim und zu Kehl".

Karlsruhe, den 4. Dezember 1920.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
Fuchs.

Schnepf.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 82

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 16. Dezember 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: der Saatgutverkehr mit Getreide.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1920.)

Der Saatgutverkehr mit Getreide.

Artikel I.

Absatz 3 der Verordnung vom 11. August 1920, den Saatgutverkehr mit Getreide betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 457), erhält folgende Fassung:

Höhere Verwaltungsbehörde ist

a. nach § 2 Absatz 4 für die Ausstellung von Saatkarten an solche Landwirte, die nicht mindestens die gleiche Menge an selbstgebautem Brotgetreide, selbstgebauter Gerste oder selbstgebautem Hafer der Ernte 1919 oder 1920 abgeliefert haben, das Bezirksamt,

b. nach § 2 Absatz 3 und nach § 2 Absatz 4 bezüglich der Ausstellung von Händlersaatkarten, die Landesgetreidestelle,

c. nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 der Landeskommissar.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Schmidt.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 83

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. Dezember 1920.

Inhalt.

Gesetze: das Branntweinmonopol betreffend; über die Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1918, die Fürsorgeerziehung betreffend; über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920; die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Schrotmühlen.

Berichtigung.

Gesetz.

(Vom 3. Dezember 1920.)

Das Branntweinmonopol betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 3. Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, beim Reichsrat zu beantragen, daß das Gesetz vom 26. Juli 1918 über das Branntweinmonopol (Reichs-Gesetzblatt Seite 887) in den außerhalb der Zollgrenze des Deutschen Reichs liegenden badischen Gebietsteilen in Wirksamkeit gesetzt wird, und die dazu nötigen Vorkehrungen und Vereinbarungen zu treffen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 3. Dezember 1920.)

über die Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1918, die Fürsorgeerziehung betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 3. Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel I.

Im Artikel III des Gesetzes vom 11. Juli 1918, die Fürsorgeerziehung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217/18), werden die Worte: „1. Januar 1921" durch die Worte: „1. Januar 1923" ersetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 3. Dezember 1920.)

über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 3. Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der § 43a Absatz 1 des Verwaltungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Das Rechnungsjahr des Kreises geht vom 1. April eines Jahres bis 31. März des folgenden Jahres."

§ 2.

Die zur Deckung der Ausgaben des Kreises im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres 1920 erforderlichen Umlagen werden gemäß §§ 43 und 43a des Verwaltungsgesetzes auf die einzelnen Gemeinden des Kreises ausgeschlagen.

Das hierfür aufgestellte Kreissteuerkataster gilt auch für den gemäß § 43 des Verwaltungsgesetzes vorzunehmenden Ausschlag der Umlagen, die zur Deckung des Aufwandes des Kreises in der Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 erforderlich werden.

§ 3.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz.

(Vom 3. Dezember 1920.)

Die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 3. Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Gruppen der Besoldungsordnung (Anlage 1 zum Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920) werden in die in § 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und der Umzüge der Beamten betreffend (GVBl. Seite 589) und in § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (GVBl. Seite 246) festgesetzte Klasseneinteilung wie folgt eingeordnet:

Klasse	I	umfaßt	die	Besoldungsgruppen	B 2, 3 und 4,
"	II	"	"	"	XII, XIII und B1,
"	III	"	"	Besoldungsgruppe	XI,
"	IV	"	"	"	X,
"	V	"	"	"	IX,
"	VI	"	"	Besoldungsgruppen	VII und VIII,
"	VII	"	"	"	V und VI,
"	VIII	"	"	"	I bis IV.

(2) Beamte, die in der Besoldungsordnung mit der gleichen Amtsbezeichnung in verschiedenen Besoldungsgruppen aufgeführt sind, erhalten die Vergütungen stets nach der unteren Gruppe; es soll aber kein Beamter geringere Vergütungen erhalten, als er sie nach der bisherigen Klasseneinteilung anzusprechen hätte.

§ 2.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und der Umzüge der Beamten betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (GVBl. Seite 246) erleidet folgende Änderungen:

1. In § 12 letzter Absatz sind die Worte „mit Zustimmung des Finanzministeriums" zu streichen.
2. In § 14 Absatz 1 werden die Worte „des Wohnungsgeldes" und in § 14 Absatz 2 die Worte „des seitherigen Wohnungsgeldes" ersetzt durch „des bei Einräumung einer Dienstwohnung nach § 13 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 zu berechnenden Mietwerts".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1920 in Kraft.

(2) Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge betraut.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 16. Dezember 1920.)

Schrotmühlen.

Artikel I.

Die Verordnung vom 4. August 1919, Schrotmühlen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 433) wird folgendermaßen abgeändert:

1. Die Eingangsworte werden durch folgende Einleitung ersetzt: „Aufgrund des § 73a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1027) und aufgrund des § 1 der Verordnung vom 18. Juni 1920, Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341) wird verordnet was folgt:"

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Anderes Getreide (Gerste, Hafer) darf nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots und nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamts in Schrotmühlen verarbeitet werden."

3. In § 2 Absatz 4 werden die Worte: „der zu verarbeitenden Früchte" durch „des zu verarbeitenden Getreides" ersetzt.

4. Hinter § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 2a.

Es ist verboten

1. Schrotmühlen mit Sichtvorrichtungen oder Sichtvorrichtungen, die zur Anbringung an Schrotmühlen geeignet sind, im Reichsgebiet abzusetzen;
2. in Briefen oder sonstigen geschäftlichen Mitteilungen Schrotmühlen mit Sichtvorrichtungen oder Sichtvorrichtungen, die zur Anbringung an Schrotmühlen geeignet sind, anzubieten oder anzupreisen, es sei denn, daß das Angebot oder die Anpreisung lediglich zum Absatz nach dem Auslande erfolgt;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, des Wohnorts des Anzeigenden Schrotmühlen mit Sichtvorrichtungen oder Sichtvorrichtungen, die zur Anbringung an Schrotmühlen geeignet sind, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, anzubieten oder anzupreisen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen (Absatz 1 Nr. 3) auf die Dauer von mindestens 3 Monaten aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot in Absatz 1 Nr. 3 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

Das Bezirksamt kann Ausnahmen von dem Verbot in Absatz 1 zulassen.

5. In § 4 muß es in der letzten Zeile statt „1919", „1920" heißen.

6. § 5 Absatz 2 kommt in Wegfall.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Berichtigung.

In § 10 Zeile 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1920, die Dienstanweisung für das Gewerbeaufsichtsamt (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 534) muß es **„Kreisschulrat"** statt „Kreisschularzt" heißen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 84

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. Dezember 1920.

Inhalt.

Gesetze: über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz); über das vereinfachte Enteignungsverfahren; über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes; über Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken; über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920; über die Ermächtigung des badischen Finanzministeriums zum Abschlusse eines Vertrags mit dem Kreise Karlsruhe zwecks Weiterführung von Nebenbahnen.

Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: der Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes; des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern: die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln; des Justizministeriums: die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten.

Gesetz

(Vom 22. Dezember 1920.)

über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

In § 33 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz) vom 21. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287, werden die Worte „31. Dezember 1920" ersetzt durch „1. März 1921".

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz

(Vom 22. Dezember 1920.)

über das vereinfachte Enteignungsverfahren.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 10 Absatz 2 des Gesetzes, vereinfachtes Enteignungsverfahren betreffend, vom 10. April 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 295) erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1921 außer Kraft.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 22. Dezember 1920.)

über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Steuersätze im Tarif für die Besteuerung der Wandergewerbe (Anlage zu § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1899, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117, mit den Abänderungen nach Gesetz vom 9. August 1900, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 877, und vom 8. Juni 1912, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211, werden wie folgt erhöht:

Tarif-Nr. 1

Abteilung A von 30—600 ℳ auf 300—2000 ℳ,

Abteilung B von 12—180 ℳ auf 30—450 ℳ,

in Absatz 3 der Abteilung B ist in der 4. Zeile statt 400 ℳ zu setzen 1000 ℳ und in der 6. Zeile statt 30 ℳ 75 ℳ,

Abteilung C von 3—36 ℳ auf 15—100 ℳ,
die Ausnahmesätze zu Tarif Nr. 1
für die Fälle der Abteilung B
von 3, 6 oder 9 ℳ auf 6—18 ℳ,
für die Fälle der Abteilung C
von 1 oder 2 ℳ auf 3—5 ℳ;

Tarif-Nr. 2

Abteilung A von 12—120 ℳ auf 60—1200 ℳ,
Abteilung B von 3—36 ℳ auf 15—360 ℳ.

§ 2.

Im Gesetz ist zu setzen:

In § 12 Absatz 2 statt 150 ℳ 500 ℳ,
in § 13 unter
a. statt 500 ℳ 1500 ℳ,
b. statt 150 ℳ 500 ℳ,
in § 18 Absatz 4 statt 150 ℳ 500 ℳ.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 22. Dezember 1920.)

über Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Absatz 2 des § 12 des Gesetzes vom 15. April 1919, betreffend den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303), erhält folgende Fassung:

„Seine Geltung erlischt mit dem 15. Mai 1921."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 22. Dezember 1920.)

über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

In dem Gesetz über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts vom 5. August 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 456, werden in den Artikeln 1, 2 und 4 die Worte „bis Ende Dezember 1920" durch die Worte „bis auf weiteres" ersetzt.

Artikel 2.

Der Artikel 3 des gleichen Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der nach § 16 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 zu gewährende Teuerungszuschlag wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt:

a. für den Grundgehalt und den Ortszuschlag der planmäßigen Beamten sowie für den Grundgehalt der außerplanmäßigen Beamten auf 50 v. H.;
b. für die Kinderzuschläge der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten in den Orten der
   Ortsklasse A auf 150 v. H.,
   Ortsklasse B auf 125 v. H.,
   Ortsklasse C auf 100 v. H.,
   Ortsklasse D und E auf 75 v. H.;

c. die außerplanmäßigen Beamten, die nach § 11 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 nur 80 v. H. des vollen Ortszuschlags beziehen, erhalten als weiteren Teuerungszuschlag die übrigen 20 vom Hundert des Ortszuschlags und auch hierzu den allgemeinen Teuerungszuschlag von 50 v. H.

Artikel 3.

Die Beförsterungssteuer wird mit Wirkung vom 1. April 1920 auf 50 ₰ von 100 ℳ Waldsteuerkapital festgesetzt.

Artikel 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 22. Dezember 1920.)

über die Ermächtigung des badischen Finanzministeriums zum Abschlusse eines Vertrags mit dem Kreise Karlsruhe zwecks Weiterführung von Nebenbahnen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das badische Finanzministerium wird ermächtigt, mit dem Kreise Karlsruhe den in der Anlage befindlichen Vertrag abzuschließen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Vertrag.

Zwischen der Republik Baden, vertreten durch das badische Finanzministerium, und dem Kreis Karlsruhe, vertreten durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 1.

Der Kreis Karlsruhe übernimmt mindestens 7 700 000 Mark des Aktienkapitals der Badischen Lokal-Eisenbahnen, Aktien-Gesellschaft (Bleag). Die Übernahme ist durch besonderen Vertrag mit einem Konsortium der Aktienbesitzer gesichert.

§ 2.

Die Republik Baden gewährt der Bleag die zum Weiterbetrieb über den 1. Juli 1920 hinaus unbedingt erforderlichen Mittel als Vorschuß, der mit 5 Prozent zu verzinsen ist. Die Vorschußleistung erfolgt bis zur Zahlung der 1. Rate des dem Kreise von der Republik Baden nach Maßgabe dieses Vertrags zugesagten Zuschusses. Die gewährten Vorschüsse an die Bleag werden bei der 1. Ratenzahlung (§ 3) in Abzug gebracht.

§ 3.

Der Staat gewährt dem Kreis zur erforderlichen Instandsetzung der Betriebsmittel und Bahnanlagen, zur Deckung der Bankschuld, zur Erfüllung des Obligationsdienstes und der sonstigen Schulden der Bleag usw. einen einmaligen verlorenen Zuschuß von 5 000 000 Mark, wovon . . . . . 2 250 000 Mark
sofort nach Genehmigung des Vertrags durch den Landtag und
weiter auf 1. Oktober des Jahres 1921 = ... 1 500 000 „
des Jahres 1922 = ... 500 000 „
des Jahres 1923 = ... 500 000 „
des Jahres 1924 = ... 250 000 „
zu zahlen sind.

§ 4.

Der Kreis übernimmt dem badischen Staat gegenüber die Verpflichtung, für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Bahnen der Bleag zu sorgen. Er wird demgemäß, sofern die Betriebskosten die Erträgnisse der Bahnen übersteigen, etwa erforderliche Zuschüsse leisten. Im übrigen entfällt die Verpflichtung nur gegenüber höherer Gewalt, wozu auch Streik zu zählen ist. Der Kreis wird den von ihm zu erwerbenden Aktienbesitz nicht ohne Genehmigung des Finanzministeriums veräußern.

Auf die außerhalb des Kreisgebiets liegenden Bahnen der Bleag erstreckt sich die Verpflichtung des Kreises Karlsruhe zur Aufrechterhaltung des Betriebs nur insoweit, als besondere Zuschüsse aus Mitteln des Kreises für diese Bahnen nicht erforderlich werden.

§ 5.

Solange der Kreis den maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der Bleag besitzt, wird der Staat von dem in den Konzessionsurkunden festgelegten Recht auf Verhängung von Geldstrafen und auf unentgeltliche Übernahme der Bahnen nach Ablauf der Konzessionsdauer keinen Gebrauch machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Der Kreis räumt dem Reich das Recht ein, den Aktienbesitz des Kreises zu erwerben und zwar gegen Ersatz der von der Republik Baden gewährten Zuschüsse, welche in diesem Fall an die vom Finanzministerium zu bezeichnende Kasse zurückzuerstatten sind, und der vom Kreise für die Übernahme der Aktien und die Unterstützung der Gesellschaft geleisteten Aufwendungen und Betriebszuschüsse.

§ 7.

Der Kreis Karlsruhe behält sich vor, wenn die wirtschaftliche Lage der Bahnen dies erforderlich macht, an die Obligationeninhaber mit Anträgen auf Ermäßigung ihrer Ansprüche heranzutreten. Bleiben solche Anträge ohne Erfolg, so wird der badische Staat prüfen, ob nicht Anlaß gegeben ist, die Albtalbahn gemäß § 20 der Konzessionsurkunde für Rechnung der Bleag betreiben zu lassen.

§ 8.

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit dem zwischen der Kreisverwaltung und dem Konsortium der Aktienbesitzer über die Übernahme des Aktienbesitzes getroffenen Abkommen in Kraft.

Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1920.)

Der Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes.

§ 1.

Die Verordnung vom 12. Juni 1899, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 186, wird wie folgt geändert:

In § 35 ist zu setzen:

In Ziffer 1 Zeile 1 statt 3 ℳ	. . . . .	15,— ℳ
„ 2 „ 1,50 ℳ	. . . . .	7,50 ℳ
„ „ 2 „ 1,50 ℳ	. . . . .	7,50 ℳ

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1920.

Ministerium der Finanzen.
Köhler.

Bopp.

Verordnung.

(Vom 24. Dezember 1920.)

Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Mit sofortiger Wirkung wird bestimmt:

I.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 12. November 1920, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 519) wird die Verordnung gleichen Betreffs vom 31. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) in ihrer ursprünglichen Fassung wieder hergestellt.

II.

§ 2 der Verordnung vom 31. März 1920, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), erhält nachstehenden Zusatz:

Die Bezirksämter werden überdies gemäß § 3 Absatz 2 der Bundesratsverordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1355) in der Fassung der Verordnung der Reichsregierung vom 29. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 870) ermächtigt, für die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Betriebe, Räume und öffentlichen Vergnügungsstätten aller Art eine frühere Schließung als die in § 1 bestimmte anzuordnen.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1920.

Arbeitsministerium. Ministerium des Innern.

Rückert. Schnepf. Remmele. Braun.

Verordnung.

(Vom 18. Dezember 1920.)

Die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten.

Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern werden die Absätze 1 und 2 des § 3 der Verordnung vom 24. April 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) in der Fassung der Verordnungen vom 1. Juli 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) und vom 10. Januar 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76) mit sofortiger Wirkung durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Gebühr des Bürgermeisters für die Vergleichsverhandlung (§§ 4 und 17 des Gesetzes vom 16. April 1886, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) beträgt ohne Rücksicht darauf, ob die Verhandlung zu einem Vergleiche führt oder nicht, 3 ℳ.

Die Höhe der für Ausfertigungen und Abschriften zu erhebenden Schreibgebühren richtet sich nach der Vorschrift des Deutschen Gerichtskostengesetzes. Für die Berechnung der Zustellungs- und Behändigungsgebühren sind die beim Verfahren vor den Gemeindegerichten geltenden Gebührensätze maßgebend.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1920.

Justizministerium.

Trunk. Dürr.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. 85

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. Dezember 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung; Verteilung von Futtermitteln.

Verordnung.

(Vom 24. Dezember 1920.)

Die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Unter Aufhebung unserer Verordnung obigen Betreffs vom 18. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Nr. 15 Seite 50) wird auf Grund des § 26 Absatz 1 und des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der § 8 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung nachgenannter Urkunden wird die beigesetzte Taxe ohne Sportel erhoben:

1. a. Reisepaß oder Personalausweis als Paßersatz für Reichsinland	10 ℳ
für Reisen in das besetzte rheinische Gebiet, nach den Abstimmungsgebieten und nach Ostpreußen	3 „
für Reisen ins Ausland	15 „
b. Verlängerung derselben für Reichsinland	5 „
für Reisen in das besetzte rheinische Gebiet, nach den Abstimmungsgebieten und nach Ostpreußen	3 „
für Reisen ins Ausland	8 „
c. Erteilung des Sichtvermerks zu einem Paß oder Personalausweis als Paßersatz	
für einfachen Ausreise-Sichtvermerk	15 „
für Rückreise-Sichtvermerk	20 „
für Dauer-Sichtvermerk	25 „
2. Paßkarte	10 „

3. Reiseausweis . . . . . 3 ℳ
4. Ausweiskarte zum Zwecke des Aufenthalts im besetzten Gebiet (Brückenkopfgebiet Kehl) . . . . . 3—10 „
5. Staatsangehörigkeitsausweis . . . . . 5 „
6. Heimatschein . . . . . 10 „
7. Legitimationskarte für Handelsreisende . . . . . 20—1000 „
8. Legitimationskarte zur Beförderung von Musterkoffern der Handlungsreisenden auf Eisenbahnen . . . . . 10 „
9. a. Wandergewerbeschein . . . . . 20 „
   b. Ausdehnung eines solchen Scheines auf einen anderen Bezirk . . . . 20 „
   c. nachträgliche Aufnahme anderer Personen in den Schein . . . . . 10 „
10. Erlaubnisschein für den Hausierbetrieb am Wohnsitz (§ 42 b der Gewerbeordnung) . . . . . 20 „
11. Legitimationsschein für gewerbsmäßige Verteilung von Druckschriften (§ 43 der Gewerbeordnung) . . . . . 20 „
12. Fischerkarte:
    a. auf 1 Jahr
       für Personen, welche die Fischerei gewerbsmäßig ausüben . . . . . 20 „
       für andere Personen . . . . . 20—1000 „
    b. auf 4 Wochen . . . . . 20—100 „
13. Radfahrkarte . . . . . 10 „

§ 2.

Wohnt derjenige, auf dessen Namen eine der in § 1 genannten Urkunden ausgestellt werden soll, nicht im Reichsgebiet (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt), so wird in diesem Falle die Taxe auf den fünffachen Betrag erhöht. Bei veränderlichen Taxen wird sowohl der Mindest- wie der Höchstsatz auf das Fünffache erhöht.

§ 3.

Die in § 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1911 betreffend, die Gebühren für Auskunftserteilung bei den polizeilichen Meldestellen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95), festgesetzten Auskunftsgebühren werden vervierfacht.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1920.

Ministerium des Innern.

J. V.

Arnold.

Braun.

Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1920.)

Verteilung von Futtermitteln.

Auf Grund des Artikel I § 2 der Verordnung über den Absatz inländischer Futtermittel vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 496) und der §§ 1 Absatz 2, 11 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 19. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 2109) in der Fassung vom 19. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1019) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 17. August 1915, die Errichtung einer Landesvermittelungsstelle für Futtermittel betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243) wird aufgehoben.

§ 2.

Die Landesgetreidestelle hat die Verteilung der von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte den Ländern überwiesenen Futtermittel zu regeln und, soweit dies nicht von Reichswegen geschieht, die Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festzusetzen.

Über Beschwerden entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.